



Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat Umwelt

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Anna Letrari, BSc

Telefon 0512/508-3496

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Innervillgraten;
Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gp. 1635, 1636/3 und 1638/1, alle KG
Innervillgraten – abfallrechtliche Bewilligung;
Geschäftszahl (Ihre Zahl: LZ-AWG/B-90/16-2022)

BESCHWERDE;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-7-8.1/48/4-2022

Innsbruck, 18.03.2022

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat Umwelt
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Mitbeteiligte Parteien:

1. Gemeinde Innervillgraten
Gasse 78
9932 Innervillgraten

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 18.02.2022, LZ-AWG/B-90/16-2022, eingegangen am 21.02.2022, betreffend der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 1635, 1636/3 und 1638/1, alle KG Innervillgraten, erhebt der Tiroler Landesumweltanwalt innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt II) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen

in eventu

den Spruchpunkt II) des Bescheides mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

1. Allgemeines

Eingangs darf betont werden, dass der Landesumweltanwalt eine geordnete Abfallwirtschaft und den damit einhergehenden Bedarf an Bodenaushubdeponien als öffentliches Interesse anerkennt. Der Landesumweltanwalt steht der Errichtung und dem Betrieb von Bodenaushubdeponien deshalb keineswegs generell ablehnend gegenüber.

In Zeiten der stark fortschreitenden Versiegelung, Verbauung und landschaftlichen Veränderung von naturnahen Lebensräumen und des daraus resultierenden Habitatsverlustes, welcher wiederum zu Artensterben und Verringerung der biologischen Vielfalt führt, ist aus der Sicht des Landesumweltanwaltes eine naturschutzbewusste Deponieplanung unerlässlich. Im Rahmen dieser Planung sollte grundlegend geklärt werden ob und in wie weit ein unmittelbarer Bedarf an der Errichtung und dem Betrieb einer Bodenaushubdeponie in der jeweiligen Gemeinde besteht.

Sofern die Errichtung als notwendig erachtet wird, sollte folgend der Standort so gewählt werden, dass die Naturschutzinteressen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die gegenständliche Deponie umfasst eine Fläche von rund 7.850 m² und ein Schüttvolumen von 35.000 m³ und weist damit ein verhältnismäßig geringes Volumen und eine geringe Schuttfläche auf.

In der Gemeinde Innervillgraten besteht laut TIRIS und dem Umweltbundesamt noch eine weitere Bodenaushubdeponie. (Bodenaushubdeponie Klamperplatz, Innervillgraten 70710) ⁽¹⁾

Ob das innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Innervillgraten anfallende Bodenaushubmaterial in der oben genannten, schon vorhandenen Bodenaushubdeponie untergebracht werden könnte, oder ob die Entfernung zu groß – oder das offene Deponievolumen zu klein ist, entzieht sich der Kenntnis des Landesumweltanwaltes, wäre aber aus seiner Sicht von der Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen gewesen.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass eine derart klein dimensionierte Deponie am anvisierten Standort und dessen Umgebung, welche naturkundlich von höchster Bedeutung ist, nicht genehmigungsfähig ist. Vor allem die kleine Dimensionierung der Deponie ist für den Landesumweltanwalt ein Indiz dafür, dass das Material auch auf umliegenden Deponien untergebracht werden könnte.

Jedenfalls erscheint eine gesetzeskonforme Abwägung und eine rechtmäßige Alternativenprüfung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unumgänglich.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiteres berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 21.02.2022 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

¹ <https://secure.umweltbundesamt.at/eras/registerabfrageSBStandortSearch.do?event=reset> (04.03.2022)

3. Relevanter Sachverhalt

3.1. Antragsgegenstand

Die Gemeinde Innervillgraten hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 1635, 1636/3 und 1638/1, alle KG Innervillgraten, angesucht. Diese weist eine im Vergleich zum ursprünglichen Antrag verringerte Fläche von ca. 7.850 m² und ein kleineres Materialvolumen von 35.000 m³ auf. Die maximale Schutthöhe soll 8,3 m und die Böschungsneigung etwa 15° betragen.

Anfallendes Aushubmaterial sowie Geschiebe und Murgangmaterial von Bauvorhaben aus dem umliegenden Bereich des Projektstandortes bzw. aus dem Gemeindegebiet sollen auf der Vorhabensfläche bearbeitet werden.

Das Deponiegelände befindet sich östlich von der Eggenalm am Hangfuß der rechtsufrigen Talflanke des Arntals. Die Zufahrt wird durch eine bestehende Brücke über den Villgratenbach östlich der Fläche ermöglicht.

3.1.1. Maßnahmen

Die beantragte Rodungsfläche umfasst rund 3.600 m². Durch die Ersatzaufforstung auf einer Fläche von ca. 6.000 m² (Gst. 1636/3, 1635 und 1638/1, 85205 Innervillgraten) mit ungefähr 1.800 Stk. Pflanzen soll dieser Verlust ausgeglichen werden. Zudem soll der naturkundlich geforderte Pufferstreifen zwischen Deponie- und Moorfläche erhalten bleiben.

Das anfallende Oberflächenwasser soll großflächig auf der Deponiefläche versickern bzw. schadlos abgeleitet werden. Anströmende Oberflächen- und Hangwässer sowie ein bestehendes Rinnsal oberhalb der Deponieaufstandsfläche sollen mittels eines unterirdischen Ableitungssystems in Richtung Villgratenbach abgeleitet werden.

Es wurde um Bewilligung für den Zeitraum von 10 Jahren angesucht. Nach Beendigung der Nutzung sollen die Flächen wieder humusiert und entsprechend der Nachnutzung rekultiviert, begrünt und auch teilweise bepflanzt werden. Die Deponiefläche soll dann einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

3.2. Beschreibung des Projektstandortes aus naturkundlicher Sicht

Die geplante Bodenaushubdeponie befindet sich am Hangfuß der rechtsufrigen Talflanke am Ende des „Haupttales“ im Arntal. Bei den direkt betroffenen Deponieflächen handelt es sich um eine extensiv genutzte Mähwiese und um einen Fichtenwald. Wertgebender sind hier die umliegenden Bereiche, die den Standort zu einem naturkundlich hochwertigen Areal machen.

3.2.1. Gewässer und Feuchtgebiete

Oberhalb der Fläche befindet sich ein namenloses und wasserführendes Gerinne, welches im Zentrum der Deponiefläche versickert. Es ist davon auszugehen, dass dieses auch einen Teil der Moorfläche versorgt. Östlich der Deponiefläche befindet sich nämlich ein kalkreiches Niedermoor, welches von Hangwässern gespeist wird. Dieses ist Bestandteil eines großflächigen Moorkomplexes rechts- und linksufrig des Villgratenbachs.

3.2.2. Naturdenkmal

Nördlich der gegenständlichen Fläche liegt das junge Naturdenkmal „Sinkensee“, welches ein Kleinseggenried, eine Magerweide und einen Fichten-Blockwald beinhaltet. Dieses Naturdenkmal befindet sich grundsätzlich in einem guten Zustand, was unter anderem auf die bisher geringe Nutzung in der Umgebung, die abgelegene Lage und letztlich auf die weitestgehend fehlende Beeinflussung durch störende Faktoren zurückzuführen ist.

3.2.3. Wald

Dem forstfachlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass es sich bei der betroffenen Rodungsfläche um einen nahezu 100 % beweideten Fichtenwald mit lediglich einzelnen Lärchen handelt.

3.2.4. Vogelarten

Im Umkreis von 500 m um das Projektgebiet sind 16 Vogelarten dokumentiert, darunter unter anderem das streng geschützte Haselhuhn. Zudem weist der betroffene Bereich laut TIRIS eine gute Lebensraumeignung für Auer- und Birkhuhn auf. (Abb. 1, 2)

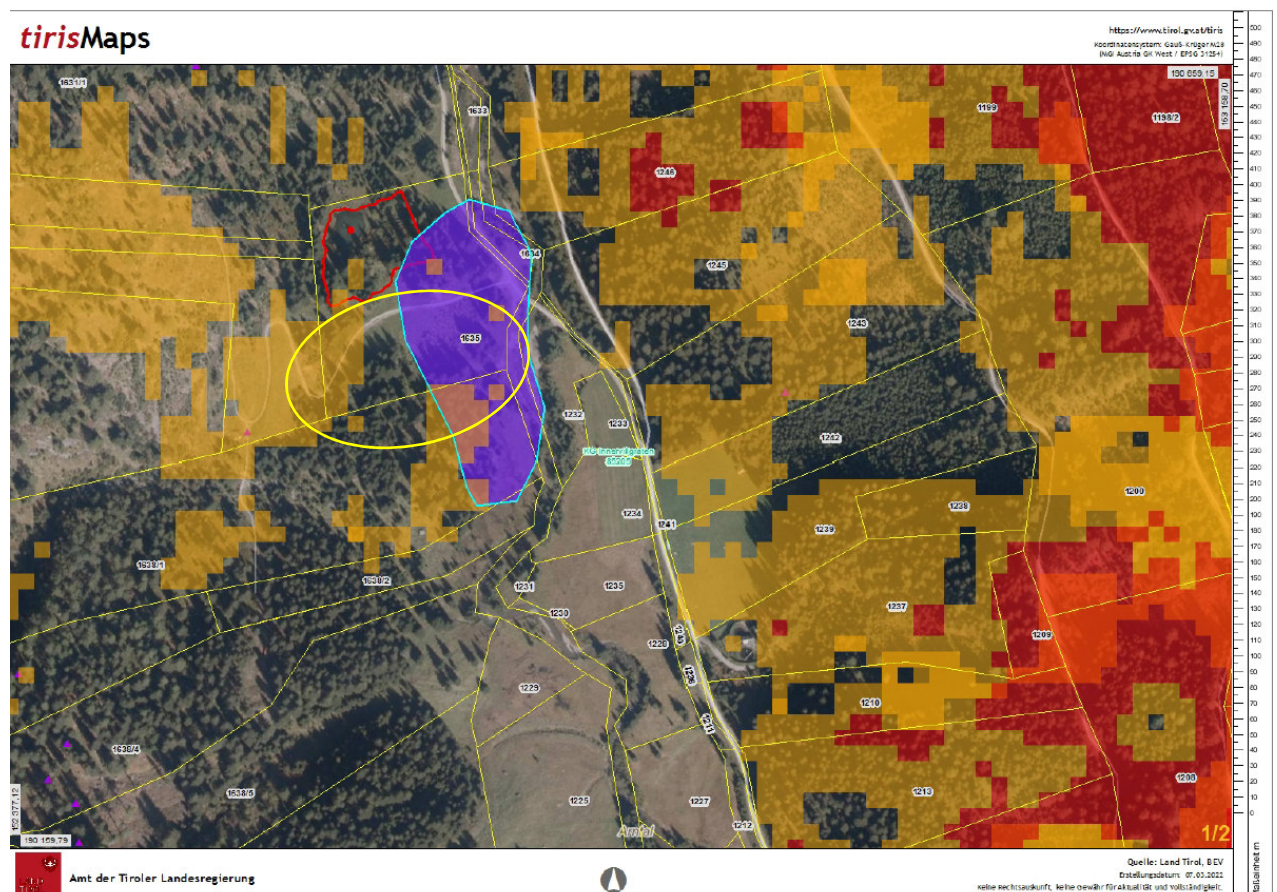


Abbildung 1: Darstellung der Maxent-Habitatmodellierung von Auer- und/oder Birkhuhn. Die roten Flächen stellen die sehr gute Lebensraumeignung, die orangen Flächen eine gute Lebensraumeignung dar. In Violett zu sehen das Moor laut Biotopinventar, Rot umkreist das Naturdenkmal, Gelb umkreist der ungefähre Deponiestandort. (TIRIS 07.03.2022)

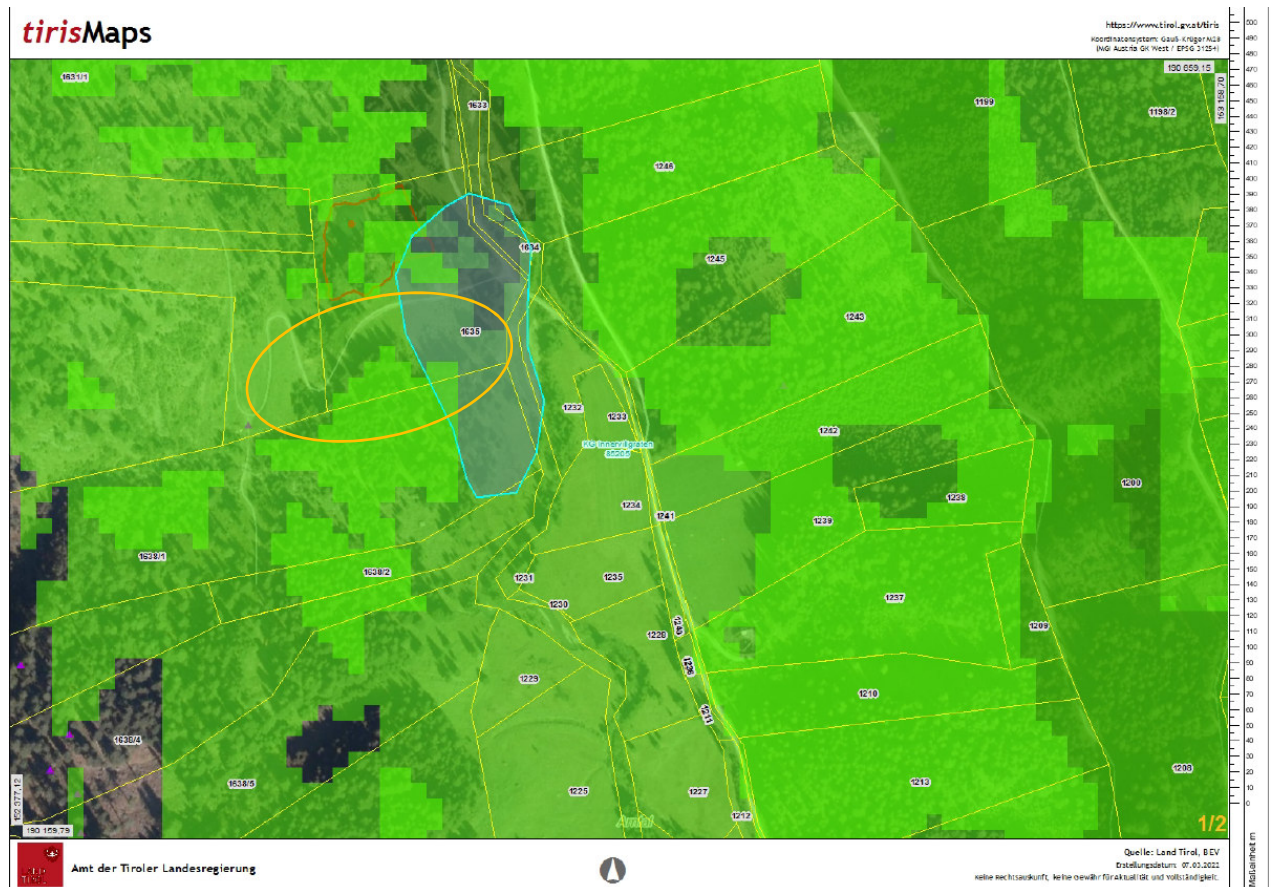


Abbildung 2: Darstellung der Experten-Habitatmodellierung der Auer- und/oder Birkhühner. Die hellgrünen Flächen stellen eine gute Lebensraumeignung dar. Blau umkreist zu sehen ist das Moor laut Biotopinventar, Rot umkreist das Naturdenkmal und Gelb der ungefähre Deponiestandort. (TIRIS 07.03.2022)

3.2.5. Amphibien und Reptilien

Laut dem naturkundlichen Gutachten kommen in diesem Areal Reptilien und Amphibien vor. Es ist dabei grundsätzlich anzunehmen, dass der nahegelegene Sinkerseesee als Laichhabitat dient.

3.2.6. Erholungswert und Landschaftsbild

Die Landschaft ist aufgrund des naturnahen, umliegenden Areals um den Sinkerseesee und entlang des Villgratenbachs als sehr hochwertig einzustufen. Das Arntal ist grundsätzlich aufgrund seiner wenig berührten und ruhigen Landschaft eine Hauptattraktion für Wanderer und Skitourer. Einige Wanderwege führen direkt gegenüber dem Deponiestandort vorbei, beispielsweise verschiedenste Touren zur Karmelisenalm. (2)

2 <https://www.tirol.tl/de/freizeit-aktiv/berge-wandern/zur-kamelisenalm/> (08.03.2022)

3.3. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

3.3.1. Naturhaushalt

Aufgrund der zeitweiligen Schüttungen kommt es zu diversen Störungen des Naturhaushaltes durch Baggerarbeiten, Staubentwicklungen, Lärm, Bodenmanipulationen usw. Dadurch ergeben sich laut den Ausführungen der naturkundlichen Amtssachverständigen unweigerlich temporär mäßige bis hohe Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Indirekte Beeinträchtigungen auf das Niedermoor sollen verringert werden können, da die Speisung des Niedermoors durch entsprechende Maßnahmen (Drainage-Vollsickerrohr in Sickerpackung mit Vliesummantelung) als möglich erachtet wird. Sofern die natürlichen Hanggewässer langfristig gesichert werden, werden die Beeinträchtigungen auf das Niedermoor von Seiten der naturkundlichen Amtssachverständigen als gering eingestuft. Langfristig sollen die Beeinträchtigungen in Summe bezüglich des Naturhaushaltes aufgrund der anschließenden Maßnahmen und der Deponiegröße gering bis mäßig sein.

Für den Landesumweltanwalt ist nicht ausreichend gesichert, dass die Instandhaltung des Moores gewährleistet werden kann. Der Landesumweltanwalt geht eher davon aus, dass durch die Gewässeroperationen der Wasserhaushalt negativ verändert wird und somit die Beeinträchtigungen auf das Niedermoor als potentiell hoch einzustufen sind. (Siehe 4.3)

3.3.2. Arten und Lebensräume

Die Hochwertigkeit des Gebietes liegt, wie eingangs erwähnt, in der Summe der umliegenden Lebensraumstrukturen und nicht an der eigentlichen Deponiefläche per se. Insgesamt handelt es sich dadurch aber um ein hochwertiges Areal, welches Reptilien und Amphibien als dauerhaften Lebensraum nutzen. Auch wenn der Deponiestandort flächenmäßig keinen erheblichen Biotopverlust darstellt, können Beeinträchtigungen auf diese geschützten Arten von Seiten der naturkundlichen Amtssachverständigen nicht ausgeschlossen werden.

Auch das streng geschützte Haselhuhn nutzt diesen Bereich als Lebensraum. Durch das Vorhaben wird es deshalb zum Verlust von Einzelindividuen kommen, die tatsächliche Verringerung der Populationsgröße soll laut Gutachten aber unwahrscheinlich sein. Hinzu kommt, dass laut der Maxent-Habitatmodellierung Teile der Deponiefläche höchst wahrscheinlich auch von den geschützten Auer- und Birkhühner als Lebensraum genutzt werden. In wie weit diese in ihrer Lebensweise vom Vorhaben beeinträchtigt werden, entzieht sich dem Wissen des Landesumweltanwaltes, hätte aber im Zuge des Verfahrens geklärt werden sollen.

Somit kommt es durch die Realisierung dieser Bodenaushubdeponie unstrittig zu Beeinträchtigungen bis hin zu Verlusten von geschützten Tierarten.

3.3.2. Landschaftsbild und Erholungswert

Beim Villgratental handelt es sich um ein bergbäuerliches geprägtes Hochtal, welches durch seine Ursprünglichkeit und Schönheit von vielen Besuchern bewundert wird. Nicht umsonst ist es eines der 20 österreichischen „Bergsteigerdörfer“, welche sich dem nachhaltigen Tourismus verschrieben haben. Besonders im ursprünglichen Dorf Innervillgraten setzt man auf sanften Tourismus. (3)

Da auch der Deponiebereich in einem landschaftlich sehr hochwertigen und unberührten Areal des Tales zu liegen kommt, führt die Deponie unweigerlich zu einer starken Herabsetzung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Wie in Punkt 3.2.6. erwähnt, führen Erholungsstrukturen wie Wanderwege aber auch Zufahrtswege ins Arntal direkt an der Deponiefläche vorbei. Die Deponie wird somit sowohl von höher gelegenen Aussichtspunkten wie der Karmelisenalm, als auch unmittelbar vor Ort für Erholungssuchende als Landschaftsnarbe sichtbar sein.

Durch den vorgesehenen Pufferstreifen können für die Amtssachverständige die temporär hohen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert nur teilweise herabgemildert werden. Langfristig erwartet sich die Amtssachverständige eher geringe markante Verschlechterungen des Landschaftsbildes.

Überdies ist auf die zahlreichen zu erwartenden LKW-Fahrten hinzuweisen. Aufgrund des gewählten Deponiestandorts werden die Krafffahrzeuge das bisher vom Schwerverkehr verschont gebliebene Tal passieren müssen. Der Landesumweltanwalt möchte in diesem Zusammenhang den Fokus auch auf den fortschreitenden Klimawandel lenken und zu bedenken geben, dass mit diesen (aufgrund des Standortes) verlängerten Fahrten für die Dauer von 10 Jahren eine erhöhte CO₂-Belastung verursacht wird.

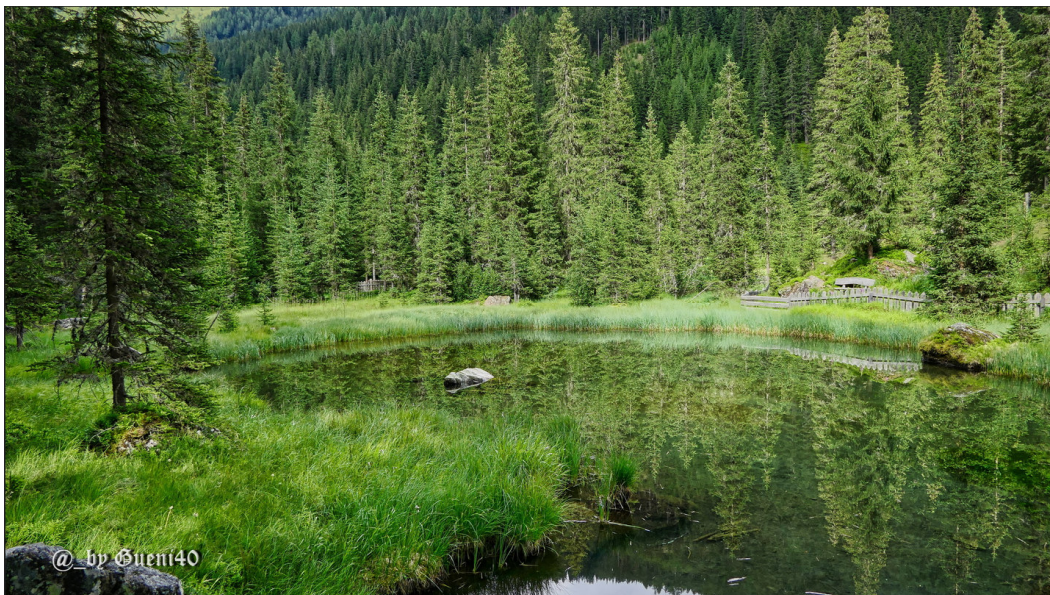


Abbildung 3: Fotoaufnahme des Naturdenkmals „Sinkensee“. Die Deponie soll davon einen Mindestabstand von 40 m betragen (4)

3 <https://www.osttirol.com/orte-und-taeler/alle-orte/innervillgraten/> (08.03.2022)

4 Bildquelle: https://www.meinbezirk.at/spittal/c-freizeit/das-naturdenkmal-sinkersee-ininnervillgraten_a2801363#gallery=default&pid=13782444(07.03.2022)



Abbildung 4: Auszug der Deponiefläche (Entnommen aus dem naturkundlichen Gutachten vom 18.11.2021)

Zusammenfassend werden folgende Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 festgestellt:

- Störung und teilweise Verluste von geschützten Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Haselhuhn, potentiell Auer- und Birkhuhn und andere Vogelarten)
- Potentielle Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Niedermooses und somit Gefährdung dessen Fortbestehens
- Aufgrund der Einsichtsmöglichkeit auf die Bodenaushubdeponie durch vorbeiführende Wanderwege um das Gebiet und direkt neben dem Deponiestandort, wird der Erholungswert für Wanderer und Sportler stark beeinträchtigt
- LKW-Fahrten und dessen einhergehenden Störungen ziehen sich aufgrund des Standortes durch das ganze Tal
- Landschaftlich entsteht in dem bis jetzt fast unberührten Ort eine markante Narbe, die sowohl von mehreren Orten des Tales aus, als auch vor Ort scharf erkennbar sein wird

3.4. Öffentliches Interesse

Laut der zuständigen Behörde war aufgrund des naturkundlichen Gutachtens zu prüfen, ob für das angeführte Vorhaben nach § 29 Abs 3 lit b TNSchG 2005 eine Ausnahmegewilligung zu erteilen ist. Gemäß § 29 Abs 2 lit c darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn im Rahmen des Vorhabens langfristige öffentliche Interessen verwirklicht werden, die gegenüber den Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz ist aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zum Schluss gekommen, dass die Unterbringung des durch diverse Bauvorhaben anfallenden Deponiematerials im Gemeindegebiet ein hohes öffentliches Interesse darstellt.

4. Beschwerdegründe

4.1. Durchführung der Interessensabwägung auf Basis der falschen Rechtsgrundlage und in weiterer Folge unrichtige Gewichtung

Die erstinstanzliche Behörde hat nach § 29 Abs 3 lit b TNSchG 2005 geprüft, ob eine Ausnahmegewilligung zulässig ist. Dabei ist sie gemäß § 29 Abs 2 lit c davon ausgegangen, dass lediglich „andere langfristige öffentliche Interessen“ denen des Naturschutzes gegenüberzustellen sind.

Der Landesumweltanwalt geht auf Grundlagen des naturkundlichen Gutachtens davon aus, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der anvisierten Bodenaushubdeponie zu Beeinträchtigungen und Verlusten von geschützten Tierarten gemäß § 24 Abs 1 TNSchG 2005 kommt.

Dem naturkundlichen Gutachten ist klar und deutlich zu entnehmen, dass durch das Vorhaben unweigerlich Amphibien und Reptilien beeinträchtigt werden und mit Verlusten von Individuen vom unter hohem Schutz stehenden Haselhuhn zu rechnen ist. Somit kommt es mit der Realisierung dieser Deponie zur absichtlichen Störung bzw. vereinzelt sogar zur Tötung dieser Tierarten, wodurch gemäß § 4 Abs 2 lit a und b Naturschutzverordnung 2006 Verbotsbestände verwirklicht werden.

Ein absichtliches Handeln im Sinne der Bestimmungen liegt vor, wenn das bekannte objektive Risiko der Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes billigend in Kauf genommen wird, was im vorliegenden Fall zutrifft. (5)

Das naturkundliche Gutachten führt bezüglich der Haselhühner aus, dass *„es zwar zum Verlust von Einzelindividuen kommen wird, eine tatsächliche Verringerung der Populationsgrößen jedoch unwahrscheinlich ist. Zudem wird nicht der gesamte Deponiestandort gleichzeitig genutzt, so dass die Nutzungsänderung in Summe immer nur kleinflächig sein wird.“*

Zusätzlich kommt es im Rahmen der Errichtung dieser Bodenaushubdeponie durch die Überschüttung, Manipulation und andere Eingriffe auf der Fläche zu einer derartigen Veränderung des Lebensraumes, dass die oben genannten Arten dort nicht mehr verweilen werden können.

⁵ VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066

Entgegen der Intention des Gesetzgebers wird somit von Seiten der Behörde die Störung und Tötung von Individuen geschützter Arten in Kauf genommen.

Die Behörde hält im angefochtenen Bescheid fest, dass:

„Nach dieser Bestimmung ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur übersteigen und die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.“

Und schlussfolgert daraus, dass:

„Zusammenfassend (...) es sich beim künftig zu deponierenden Material um Geschiebe- und Murgangmaterial aus dem Umfeld des Projektstandortes sowie Bodenaushubmaterial von diversen Bauvorhaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Innervillgraten handelt und ein hohes öffentliches Interesse darstellt.“

Hier unterstreicht die Behörde, dass im vorliegenden Fall lediglich andere langfristige öffentliche Interessen denen des Naturschutzes gegenüberzustellen waren.

Entgegen dieser Ansicht, ist der Landesumweltanwalt der Auffassung, dass im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der verfahrensgegenständlichen Deponie sehr wohl Verbotsbestände verwirklicht werden und die Interessensabwägung daher gemäß § 7 Abs 1 TNSchVO 2006 auf Grundlage des § 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 zu erfolgen hat:

(5) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Tierarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden

a) ...

b) ...

*c) Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt eine Bewilligung erteilt werden, sofern das Vorhaben langfristige*

d) ...

Demnach kann von den Verboten abgesehen werden, sofern „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*“ dargelegt werden können und es „*keine andere zufrieden stellende Lösung*“ gibt. Der Landesumweltanwalt erkennt in diesem Zusammenhang an, dass es sich bei der Gewährleistung einer geordneten Abfallwirtschaft um ein relevantes öffentliches Interesse im Sinne des TNSchG 2005 handelt.

Aus der derzeitigen Aktenlage und den Ausführungen der Behörde ergeben sich für den Landesumweltanwalt aber keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das

notwendige öffentliche Interesse (von höchstem Intensitätsgrad) konnte aus Sicht des Landesumweltanwaltes im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nachgewiesen werden.

Für den Landesumweltanwalt wird deshalb noch zu prüfen sein, ob solch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und im weiteren Schritt zu beurteilen sein, inwieweit keine andere, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigendere Alternative vorzufinden ist.

4.2. Mangelhafte bis fehlende Alternativenprüfung

Sollte sich aus den nachfolgenden Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Naturschutzinteressen überwiegen, so hat nach der oben zitierten Bestimmung des § 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 eine Alternativenprüfung zu erfolgen.

Weder im angefochtenen Bescheid, noch in den Projektunterlagen wird auf mögliche Alternativen genauer eingegangen. Lediglich im Gutachten für Naturkunde wird folgendes erwähnt:

„Hinsichtlich einer Prüfung von Alternativflächen für einen Deponiestandort wurde im Rahmen eines Lokalaugenscheins sowohl von Bürgermeister Josef Lusser, als auch Planer DI Harald Sint dargelegt, dass lange nach Flächen gesucht wurde und derzeit keine andere Alternative vorliegt.“

Diese Ausführungen empfindet der Landesumweltanwalt für zu vage und zu wenig konkret, um sich bei den notwendigen zwingenden öffentlichen Interessen und den gegebenen Konflikten mit den Naturschutzgüter mit dieser Standortwahl abzufinden.

Des Weiteren ist im Bescheid nicht verständlich dargelegt, wo die zu bearbeitenden Materialien anfallen, welche Strecke dabei bis zum Deponiestandort jeweils zurückgelegt werden muss und deshalb auch nicht klar, ob es Standorte in kürzerer Distanz gibt, welche zu einer Verringerung der Emissionslast führen könnten.

Im angefochtenen Bescheid wird weiters folgendes ausgeführt:

„Im Tiroler Naturschutzgesetz sind die jeweiligen Voraussetzungen in § 23 Abs 5 TNSchG 2005 festgehalten, wonach es, sofern keine andere zufrieden stellende Lösung vorhanden ist und die Population der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt werden.“

Vorerst muss angemerkt werden, dass es sich hier offensichtlich um eine Verwechslung handelt, da im vorliegenden Fall keine geschützten Pflanzen- sondern Tierarten betroffen sind. Ungeachtet dessen wird auch von der Behörde nicht bestritten, dass nur im Fall von fehlenden Alternativen eine Bewilligung erteilt werden kann.

Das Verwaltungsgericht hat zu dieser Sachlage ausgeführt, dass dann eine Alternative vorliegt,

„...wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet (...). Folglich ist zunächst das angestrebte Ziel des Vorhabens zu bestimmen. Es kann das

Vorhaben nur rechtfertigen, wenn es mindestens einem der Ausnahmegründe zugeordnet werden kann, d.h. wenn es (...) unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dient. (...) Selbst wenn eine solche Zuordnung möglich ist, darf das Projekt nicht durchgeführt werden, wenn das Ziel mit weniger einschneidenden Mitteln, also durch eine andere geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Lösung erreicht werden kann (...). Bleibt das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel als solches erreichbar, so sind Abstriche bei der beabsichtigten Ausführung als typische Folge des Gebotes, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar. Denn § 3a Abs. 2 S1bg NatSchG 1999 liefe leer, wenn das Tatbestandsmerkmal der Alternativlösung schon dann nicht erfüllt wäre, wenn sich das Ziel nicht in genau der vom Vorhabenträger geplanten Weise erreichen ließe. In diesem Sinne ist der vom Vorhabensträger bestimmte Zweck bzw. das Ziel des Vorhabens auf die relevanten, mit den öffentlichen Interessen verbundenen, Kernziele auszuweiten, um zu vermeiden, dass durch eine zu enge Zielbestimmung eine Auswahl der zu prüfenden Alternativen eingeschränkt bzw. gar ausgeschlossen wird." (6)

Für den Landesumweltanwalt ist es schwer vorstellbar, dass für eine Deponie mit solch einer geringen Fläche und solch kleinem Schüttvolumen in der ganzen Gemeinde kein passenderer Standort mit weniger Konfliktpotential aufzufinden ist.

Die Standortwahl erweist sich aus der Sicht des Landesumweltanwaltes nicht sinnvoll, da die Deponie:

- Am Ende des Haupttales der Gemeinde anvisiert ist,
- in einem nahezu unberührten Ort zu liegen kommt,
- mit temporär mäßig bis hohen Beeinträchtigungen der Tiroler Schutzgüter zu rechnen ist.

Insofern hat sich aus dem erstinstanzlichen Akt und dem angefochtenen Bescheid für den Landesumweltanwalt nicht ergeben, dass die Behörde alternative Standorte bzw. alternative Ausführungsvarianten geprüft hat.

4.3. Potentiell irreversible Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Feuchtgebiet“ des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

Niedermoore sind ein bedeutender Lebensraum für zeitweise oder ganzjährig ans Wasser gebundene Arten. Amphibien, „Sumpfvögel“, verschiedenste angepasste Insekten und Pflanzenarten sind auf sie angewiesen. Sie bieten nicht nur Lebensraum, sondern leisten als Kohlenstoffbinder, Wasserfilter- und Speicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Vor allem im Anbetracht des massiven Rückgangs von Mooren, liegt es für den Landesumweltanwalt auf der Hand, dass der Schutz solcher Lebensräume in solchen Verfahren höchste Priorität haben muss. Auf Grund dessen sollte zweifelsfrei festgestellt werden, dass durch geplante Maßnahmen dieses Biotop nicht irreversibel beeinträchtigt wird.

Wertgebend für das Niedermoor sind das namenlose Gerinne (Ableger Krumbach), welches im Zentrum der geplanten Deponiefläche im Untergrund versickert, unterirdisch verlaufende seitliche Ableger des Krumbaches und weitere Hangwässer, welche die Moorfläche durchströmen.

⁶ VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156

Die naturkundliche Amt sachverständige geht in ihrem Gutachten von geringen Beeinträchtigungen auf das geschützte Feuchtbiotop (kalkreiches Niedermoor) aus, „*sofern die Verminderungsmaßnahmen eingehalten und die natürlichen Hangwässer langfristig gesichert werden*“.

Diesen Schluss zieht die Amt sachverständige aus dem wasserfachlichen Gutachten, welches ausführt:

„Sollte es aus naturkundlicher Sicht erforderlich sein die Moorflächen zu erhalten, können im Zuge der Abhumusierung der Deponieaufstandsfläche angetroffene und in Richtung Moorfläche führende Gerinne bzw. Aquifere, wie in den Projektunterlagen beschrieben, als Drainage (Vollsickerrohr in Sickerpackung mit Vliesummantelung) ausgebildet werden.“

Dem Landesumweltanwalt ist aus diesen Ausführungen nicht ersichtlich, ob durch die Verbauung der Aquifere als Drainagen die Speisung des Moors wirklich sichergestellt wird. Die Amt sachverständige für Naturkunde führt in ihrem Gutachten sogar selbst aus:

*„Da im Rahmen der wasserfachlichen Beurteilung eine Sicherstellung der Speisung des darunterliegenden Niedermoores durch entsprechende Maßnahmen (Drainage-Vollsickerrohr in Sickerpackung mit Vliesummantelung) **als möglich eingestuft wurde**, können zumindest die indirekten Beeinträchtigungen auf das Niedermoor verringert werden.“*

Eine lediglich „*mögliche*“ Speisung bei einem solch empfindlichen Lebensraum ist aus der Sicht des Landesumweltanwaltes höchst bedenklich und unzureichend, um das Fortbestehen bzw. die teilweise Vernichtung eines solch wertgebenden Moores zu riskieren.

Nach dem Wissensstand des Landesumweltanwaltes ist die Wasserspeisung von Mooren höchst komplex und äußerst sensibel, so dass das Maß der indirekten Einflüsse oft nur schwer vorhersehbar ist. Diese Annahme unterstreicht auch das geo-und hydrogeologische Gutachten, welches folgendes anmerkt:

*„Bei den südöstlich der Deponie befindlichen Wasseraustritten handelt es sich vermutlich um Hangwasseraustritte aus dem Schwemmfächer, die im Bereich des Talbodens austreten. Somit befindet sich der Süd-Rand der Deponie im vermuteten Einzugsgebiet der Quellen. Aufgrund der Verdichtung des Untergrundes im Zuge der Schüttungsarbeiten, sowie die aus fachlicher Sicht erforderliche Versickerung des Gerinnes außerhalb des Deponiekörpers, **kann eine Änderung der Wasserwegigkeiten im Untergrund und somit eine Beeinträchtigung der freien Wasseraustritte nicht vollständig ausgeschlossen werden**. Vor allem ist eine Beeinträchtigung der nördlichen Wasseraustritte, die sich direkt unterhalb der Deponie befinden, möglich. Eine gesamthafte Beeinträchtigung dieser Wasseraustritte wird mit derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen, da ein Großteil dieser Wasseraustritte weiter südlich austreten und im Bereich dieser Einzugsgebiete keine Schüttungen durchgeführt werden.*

Nach Evaluierung der jeweiligen Gutachten ist nach Einschätzung des Landesumweltanwaltes nicht eindeutig abschätzbar, inwiefern und wie stark das Niedermoor beeinträchtigt werden wird. Auch die geplante Nachnutzung des betroffenen Bereichs als landwirtschaftliche Fläche kann sich beispielsweise aufgrund des Nährstoffeintrags nachteilig auf das Niedermoor auswirken.

Der Landesumweltanwalt ist außerdem der Ansicht, dass durch die Drainagen sehr wohl Veränderungen am Wasserhaushalt entstehen werden, so dass folglich mit Verlusten des Moors zu rechnen ist. Sofern dies der Fall ist, würden sich schlussfolgernd nicht geringe, sondern hohe Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt des Moores ergeben.

5. Fazit

- Der rechtsrelevante Sachverhalt wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nur unvollständig ermittelt
- Die rechtliche Beurteilung ist folglich unrichtig/unvollständig
- Potentiell irreversible Beeinträchtigungen auf das geschützte Feuchtgebiet sind zu erwarten
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die derartige Eingriffe in die Schutzgüter des TNSchG 2005 rechtfertigen würden, liegen voraussichtlich nicht vor
- Eine rechtmäßige Alternativenprüfung ist ausständig

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt-Stellvertreter: